

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 6. Juni 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ar 252. Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Uberteuierungszuschüssen bei Notstandsarbeiten.

I. Es hat sich ergeben, daß bei der Gewährung der Uberteuierungszuschüsse für Notstandsarbeiten der Zweck der Unterstützung nicht immer beachtet wird; häufig hat es den Anschein, als ob mehr eine günstige Finanzierung des Unternehmens erstrebt, als die Beschäftigung Arbeitsloser gefördert wird. Verschiedentlich sind ferner Beschwerden laut geworden, daß Arbeiter durch Notstandsarbeiten von dringlicheren aber naturgemäß geringer entlohnten Arbeiten auf dem Lande abgezogen werden.

Wie schon wiederholt betont worden ist, muß bei der Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen in erster Linie darauf geachtet werden, daß sie für die Beschäftigung Arbeitsloser von Bedeutung sind. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß auf dem Lande Notstandsarbeiten mit einheimischen, zur Landarbeit fähigen Arbeitern ausgeführt werden; der Landwirtschaft selbst dürfen Kräfte nicht entzogen werden.

Die Demobilmachungskommissare haben die Pflicht, die Innehaltung dieser Vorschriften auch bei den im Gange befindlichen Arbeiten nachzuprüfen.

Zuschüsse dürfen ferner nicht für solche Arbeiten gewährt werden, bei denen die Kosten in keinem Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter stehen, insbesonders nicht an solchen Stellen, die nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Arbeitsloser aufweisen oder aufnehmen.

Drei Sechstel der Uberteuierung sind nach den Grundsätzen als Reichszuschuß nur zu bewilligen, wenn die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dies erfordert. Die Gewährung der vollen drei Sechstel ist aber zur fast ausnahmslosen Regel geworden. In dieser Hinsicht hat im Interesse einer gerechteren Verteilung der Mittel eine unterschiedlichere und strengere Beurteilung platzzugreifen.

II. Die Handhabung der bisherigen Bestimmungen ist auf zwei Hauptschwierigkeiten gestoßen:

1. hinsichtlich der unterstützungsberechtigten Objekte,
2. hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der Zuschußgewährung.

Zu 1. Nach den „Grundsätzen“ sind nur Arbeiten zuschußberechtigt, bei denen die Aufwendungen für Material gegenüber denen für Löhne stark in den Hintergrund treten.

Als „Löhne“ sind Fabrikationslöhne nicht zu betrachten, es sei denn, daß die Materialherstellung mit dem Not-

standsunternehmen in unmittelbarem räumlichem und zeitlichen Zusammenhang steht (z. B. Steinbruchbetrieb für Straßenbauten).

Um aber zu verhindern, daß Arbeiten, deren Kosten sich überwiegend aus Beschaffungen zusammensetzen, die jedoch volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und der Beschäftigung Arbeitsloser dienen, infolge völliger Versagung des Zuschusses unausgeführt bleiben, kann fortan bei der Berechnung des Zuschusses folgendermaßen verfahren werden:

Es sind einzelne Positionen der Beschaffungskosten abzusetzen, bis — nach den Friedenspreisen gerechnet — Materialkosten und Löhne sich äußerstenfalls noch die Wage halten. Für die spätere Abrechnung sind dann nur die zugelassenen Positionen des Voranschlages maßgebend. Kostenanschläge müssen die Gesamtlöhne des Unternehmens den übrigen Kosten gegenübergestellt enthalten.

Auch elektrische Unternehmen dürfen nur im Rahmen dieser Grundsätze unterstützt werden; entsprechende Bescheide werden für die hier eingereichten Projekte ergehen.

Ortsnetze und Hausanschlüsse werden als zuschußberechtigte Unternehmen nach wie vor nicht anerkannt.

Zu 2. Die zeitliche Beschränkung der Zuschußgewährung.

Ich bin damit einverstanden, daß die zuständigen Landesbehörden in den Grenzen ihrer bisherigen Befugnisse die Uberteuierungszuschüsse auch für nach dem 15. Juli bezw. 15. August ausgeführte Arbeiten bewilligen und hierzu neue und soweit erforderlich ergänzende Feststellungsbescheide erlassen. Die Frist darf nur insoweit verlängert werden, als die Verhältnisse des Einzelfalles es verlangen und nicht über den 31. Dezember 1919 hinaus. Die Verlängerung der Frist wird ausgeschlossen für Unternehmen mit weniger als 10000 Mark zuschußberechtigter Friedenskosten. Für solche Unternehmen sollen auch Zuschüsse nicht mehr neu bewilligt werden, es sei denn, daß der betreffende Bau mit Rücksicht auf den erwarteten Zuschuß schon in Angriff genommen ist.

Auf die hier vorgelegten Anträge auf Fristverlängerung ist keine besondere Entscheidung mehr zu erwarten, wenn es sich um Reichszuschüsse bis zu 90000 Mark handelt; auch brauchen die zur Prüfung dieser Anträge gestellten Anfragen nicht mehr beantwortet werden. Dies entbindet die Demobilmachungskommissare aber nicht von einer eigenen genauen Prüfung jedes Einzelfalles. Eingereichte Kostenanschläge oder andere Unterlagen sind, wenn sie gebraucht werden, zurückzuerbitten.

Da eine Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 1919 nicht erfolgen wird, ermächtige ich die zuständigen Landesbehörden, für ihren Bereich einen Endtermin

zu bestimmen, bis zu dem Zuschußgesuche eingereicht sein müssen.

III. In Erweiterung oder Abänderung der Erlasse des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung wird noch bestimmt:

1. Gutsbezirke können Träger zuschufsberechtigter Unternehmen sein, sofern es sich bei den auszuführenden Notstandsarbeiten um öffentlich-rechtliche Lasten der Gutsbezirke handelt.

2. Gemeinnützige Siedlungsunternehmen können Träger zuschufsberechtigter Unternehmen sein, sofern es sich bei den auszuführenden Notstandsarbeiten um Erd-, Entwässerungsarbeiten und Straßenbauten handelt und für diese Arbeiten aus den Fonds des Reichs- (und des Staats-) Kommissars für das Wohnungswesen keine Zuschüsse gezahlt werden. Das Reich gewährt den Unterstützungsbeitrag von drei Sechsteln der Ueberteuerung nur unter der Bedingung, daß auch der betreffende Staat sich an der Zuschußgewährung beteiligt. Preußen hat zwei Sechstel der Ueberteuerung übernommen.

3. Die Fragebogen (Erlaß des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, Nachrichtenabteilung (Vb) Nr. 2988 vom 15. 3. 19.) brauchen nicht mehr eingereicht zu werden.

4. Sind an einem Unternehmen nicht nur Kommunalverbände beteiligt, so ist für die Berechnung des Zuschusses der Anteil Privater oder des Staates auszuscheiden. Ob eine Beteiligung des Staates und nicht nur eine Unterstützung vorliegt, wird sich z. B. danach beurteilen lassen, ob der Staat am Gewinn beteiligt ist und ob ihm eine Unterhaltungspflicht auferlegt ist.

5. In Abänderung des Erlasses vom 10. 3. 19. — III. 695/19 zu II — können außerordentliche Ausbesserungen von öffentlichen Straßen und Wegen auch innerhalb der Ortslage als zuschufsberechtigte öffentliche Notstandsarbeiten anerkannt werden.

6. Bei Vorlage jedes Feststellungsbescheides ist anzugeben, daß die Arbeitskräfte aus der Zahl der zu landwirtschaftlicher Arbeit unverwendbaren Arbeitslosen des Bezirks genommen oder durch Heranziehung solcher Erwerbslosen gewonnen werden. Bei Einreichung von Bewilligungsanträgen sind nähere Angaben über die Arbeiterverhältnisse erforderlich. In Feststellungsbescheiden und Anträgen ist zu erläutern, inwieweit die Bewilligung des vollen oder eines entsprechend gekürzten Zuschusses nach der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde gerechtfertigt ist.

7. Bezüglich der Sonderzuweisung von Lebensmitteln für Meliorationsarbeiter wird in Anschluß an den gemeinsamen Erlaß des Reichsernährungsministeriums (A II 5053) und Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung — III 12613/19 D. M. U. — mit dem Datum vom 5. 5. 19 bestimmt:

Die Demobilmachungskommissare weisen unbegründete Anträge ohne weiteres zurück und übersenden die übrigen befürwortend unter Darlegung der Art und des Umfanges der Meliorationen sowie der Versorgungsverhältnisse des betreffenden Kommunalverbandes an das Reichsfinanzministerium (Notstandsarbeiten).

Reichsfinanzministerium.

J. U.: Fischer.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 550/4. 19. R. R. U.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. D. 1/6. 17. R. R. U. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

§ 3 Absatz 2,

§ 4 Satz 2,

§ 5 Ziffer 1,

§ 6 Absatz 1, Satz 1 und 3,

§ 7

und § 8 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 3

an die Stelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums und der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums“ das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin“

und in

§ 5 Ziffer 2, Satz 1 und 2,

§ 13 Absatz 2,

und § 16

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (Berlin W 50, Nürnberger Platz 1)“ und des „Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion D“ die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Str. 1“.

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. D. 1/5. 18. R. R. U. vom 18. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

Artikel I § 5 Ziffer 3, Absatz 1, Satz 1, und Absatz 2, Satz 2 und 3

an die Stelle der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums“ und der „Kriegsrohstoff-Abteilung“ das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin“

und in

Artikel V § 11

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Berlin W 50, Nürnberger Platz 1“ die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Str. 1“.

Artikel III.

In der Bekanntmachung D. 2/6. 17. R. R. U. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, tritt in

§ 5

an die Stelle des „zuständigen Militärbefehlshaber“ das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin“

und in

§ 6

an die Stelle der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion D in Berlin, SW 48, Berl. Hedemannstr. 10“ die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Str. 1“.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

Im Auftrage: Wolffhügel.

Nach einer Mitteilung der Tschecho-Slowakischen Regierung werden vom 1. Mai d. Js. ab bei den meisten früheren Oesterreichisch-Ungarischen Konsulatsbehörden in Deutschland (und zwar in Berlin, Breslau, Chemnitz, Köln a. Rh., Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München) eigene Tschecho-Slowakische Abteilungen errichtet, die an der Liquidierung der Konsularbehörden teilnehmen und die Unterstützungs- und Passangelegenheiten der Angehörigen der Tschecho-Slowakischen Republik übernehmen sollen. Diese Abteilungen haben den amtlichen Titel „Zastupca Ceskoslovonské Republiky“, „Vertretungsbehörde der Tschecho-Slowakischen Republik.“ Sie sollen nur einen administrativen Charakter haben und ihre Funktionen bis zu dem Zeitpunkte versehen, an dem die Tschecho-Slowakische Republik eigene Konsularämter in Deutschland errichten wird.

Wie das Deutsche Konsulat in Prag hierzu berichtet, sei zunächst nicht daran gedacht den neuen tschecho-slowakischen Abteilungen die Befugnis zur Visierung von Pässen zu verleihen. In der Hauptsache werde es sich darum handeln, die Unterstützungen an tschecho-slowakische Staatsangehörige zu zahlen.

Nach Breslau ist der Attache Schuber am 10. Mai entsandt worden, der auch für Dresden und Chemnitz zuständig sein wird. Von Vorstehendem wird mit dem Anheingehen weiterer Veranlassung ergebenst Kenntnis gegeben.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Auswärtiges Amt.

Im Auftrage gez.: R u h l m a n n.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Einverständnis mit dem Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppereln für das Gebiet des Belagerungszustandes folgendes verordnet:

§ 1.

Der Oberste (polnische) Volksrat, Unterkommissariat für Schlesien in Beuthen OS. wird aufgelöst.

§ 2.

Seinen Mitgliedern wird verboten, unter irgend einer Bezeichnung in Aufrufen, Erlassen, Bekanntmachungen, Flugblättern oder einer sonstigen Form sich an die Bevölkerung zu wenden.

§ 3.

Es wird ferner die Neugründung jeder Einrichtung verboten, die im Namen einer polnischen Behörde oder einer polnischen Volksvertretung eine Tätigkeit im Sinne des § 2 entfaltet.

§ 4.

Die ergangenen Verbote dürfen der Bevölkerung nur in folgender Form bekannt gegeben werden:

„Der Oberste Volksrat, Unterkommissariat für Schlesien und die Tätigkeit seiner Mitglieder, sowie die Bildung von ähnlichen Einrichtungen ist auf Befehl des Komman-

dierenden Generals VI. A. R. und des Staatskommissars für den Regierungsbezirk Oppereln verboten worden.“

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau und Rattowiz, den 14. Mai 1919.

Der Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppereln.
Hörning.

Der Kommandierende General des VI. Armeekorps.
J. B. Briefer.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Einverständnis mit dem Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppereln für das Belagerungsgebiet:

§ 1.

Blätere, Extrablätter, Flugblätter, Handzettel und ähnliche nicht periodisch erscheinende Schriften sowie neue, periodisch erscheinende Blätter dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, verteilt oder sonst verbreitet werden, wenn die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung des Staatskommissars vom 29. April 1919 und ist sofort wirksam.

Breslau, den 15. Mai 1919.

Der Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppereln.
Hörning.

Der Kommandierende General des VI. Armeekorps.
J. B. Briefer.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Einverständnis mit dem Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppereln für das Belagerungsgebiet:

§ 1.

Alle bestehenden polnischen Kriegervereine werden hiermit aufgelöst.

§ 2.

Die Gründung von neuen polnischen Kriegervereinen ist verboten.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau und Rattowiz, den 14. Mai 1919.

Der Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppereln.
Hörning.

Der Kommandierende General des VI. Armeekorps.
J. B. Briefer.

Seitens verschiedener bewirtschaftenden Stellen ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 3. April 1917 über den Schlussscheinzwang praktisch nicht mehr durchgeführt werden und der Schlussscheinzwang selbst die glatte Abwicklung des Gemüse- und Obsthandels beeinträchtigt.

Nachdem mit Genehmigung des Herrn Reichsernährungsministers sowohl das Frühgemüse wie das Frühobst von der öffentlichen Bewirtschaftung freigelassen und dem Handel freier Spielraum gewährt worden ist, lege ich auf die Durchführung des Schlussscheinzwanges für die Frühware keinen entscheidenden Wert mehr und ich ersuche, darauf hinzuwirken, daß im Verwaltungswege alle Erleichterungen und Befreiungen von der Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 3. April 1917 gewährt werden.

Berlin W 57, den 14. Mai 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsabteilung Q 413.

Der Vorsitzende: gez. v. Tilly.

An die

Landesstellen (in Preußen auch an die Provinzial- und Bezirksstellen) für Gemüse und Obst sowie an den Herrn Vorsitzenden der Thüringischen Landesstelle in Weimar.

Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse der Ernte 1919 dürfen bis zum 31. Juli 1919 einschließlich abgeschlossen werden. Alle abgeschlossenen Verträge müssen bei Meldung der Zurückweisung längstens bis 15. August 1919 bei der Reichsstelle zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Gültigkeit der Ausweiskarten zur Abschließung von Lieferungsverträgen wird bis 31. Juli 1919 verlängert.

Ich ersuche ergebenst, hiervon tunlichst alle Bedarfsstellen des dortigen Bezirkes zwecks Benachrichtigung ihrer Beauftragten umgehend zu verständigen.

Berlin W 57, den 12. Mai 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsabteilung Q 6537.

Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Die Preussische Staatsregierung hat das Mitglied der deutschen Nationalversammlung, Herrn Hoerling, widerruflich ermächtigt, als Kommissar der Preussischen Regierung behufs Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zwecks Regelung der Ernährungsverhältnisse im Regierungsbezirk Oppeln tätig zu sein und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden alle hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen oder herbeizuführen. Endlich ist Herr Hoerling ermächtigt worden, die Preussische Regierung gegenüber den Volks-, Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräten im Bezirk zu vertreten.

Oppeln, den 19. Mai 1919.

Der Regierungspräsident.

Seit einiger Zeit macht eine Einbrecherbande unter der Führung eines Theodor Pieper (Cieper) und der Brüder Erich und Wilhelm Hajol durch ihre verwegenen Einbrüche und Raubüberfälle den Kreis Lindenburg und die Umgebung unsicher und setzt die Bevölkerung in Angst und Schrecken. Die Festnahme der Anführer ist trotz

aller Bemühungen bisher noch nicht gelungen, weil sie sich bald hier bald dort aufhalten und bei einem gewissen Teile der Bevölkerung Unterschupf und Unterstützung finden. Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von 3000 Mk. demjenigen zu, der die Einbrecherbande oder Mitglieder dieser Bande so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.
Oppeln, den 30. Mai 1919.

Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 1. zum 2. Mai d. Js. ist in das Postamt in Nieborowitz, Kreis Rybnik durch 8 Männer ein Einbruch verübt worden.

Der Postmeister Wilde wurde mit vorgehaltenen Schusswaffen zur Herausgabe des Geldes aufgefordert und, als er sich weigerte, dies zu tun, erschossen. Auch seine Familie, die durch die Fenster flüchtete, wurde mit Schusswaffen bedroht.

Eine verdächtige Person ist festgenommen, die Täter sind aber immer noch nicht ermittelt.

Dieselben Verbrecher hatten in derselben Nacht in Schönwald Kreis Rybnik einen Einbruch verübt und dabei die Gastwirtsfrau durch einen Revolverschuß in den Leib schwer verletzt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von
3000 Mk.

demjenigen zu, der die Verbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.
Oppeln, den 30. Mai 1919.

Der Regierungspräsident.

Ausführungsvorschriften

betreffend
Erwerbslosenfürsorge.
(Siebenter Nachtrag).

1. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1305) hat durch die Verordnung vom 15. April 1919 (R. G. Bl. S. 399) wiederum einige Ergänzungen und Änderungen erfahren, zu denen zu bemerken ist:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die bisherige Fassung des § 9 Abs. 1 ließ Zweifel darüber, ob der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte, uneheliche Kinder oder Stief- oder Pflegekinder den Familienmitgliedern des Erwerbslosen zugerechnet und für sie die Familienzuschläge gewährt werden durften. Die Frage ist nunmehr in bejahendem Sinne beantwortet, und zwar auch für den Fall, daß die betreffende Person nicht in dem Haushalte des Erwerbslosen lebt; Voraussetzung ist jedoch, daß sie von dem Erwerbslosen ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Familienzuschlages liegt der Gemeinde, die den Erwerbslosen unterstützt, auch dann ob, wenn das getrennt lebende Familienmitglied in einer anderen Gemeinde wohnt. Dabei ist die Gemeinde, damit der Zuschlag dem betreffenden Familienmitglied wirklich zugute kommt, berechtigt, den Zuschlag an denjenigen auszusahlen, in dessen Haushalt das ge-

trennt lebende Familienmitglied verpflegt wird. Es wird empfohlen, in allen zweifelhaften Fällen von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen.

Durch den neuen Zusatz zu § 9 Abs. 1 ist ferner aus Billigkeitsgründen bestimmt, daß auch für Personen, die zur Führung des Haushaltes eines Erwerbslosen nötig sind, der Familienzuschlag in Betracht kommt, gleichgültig, ob sie mit dem Erwerbslosen verwandt sind oder nicht.

Zu Nr. 2:

Bei Durchführung der §§ 12a und b in der bisherigen Fassung haben sich Schwierigkeiten ergeben, weil in vielen Fällen die frühere Klassenzugehörigkeit erst nach längeren Verhandlungen ermittelt werden konnte und sich der Verkehr mit vielen auswärtigen Krankenkassen in den großen Gemeinden schwierig gestaltete. Zudem lag rechtlich nicht die Möglichkeit vor, nicht versicherungsberechtigte Erwerbslose bei einer Krankenkasse zu versichern. Verschiedene Gemeinden haben sich durch Vereinbarungen mit ihren Krankenkassen über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen versucht, stießen dabei aber auf Hindernisse wegen der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und wegen Widerspruch der versicherungsberechtigten Erwerbslosen.

Die durch die Verordnung vom 15. April 1919 geschaffene Rechtslage ist nunmehr folgende:

Die Gemeinde kann nach § 12b mit einer Krankenkasse ihres Bezirks vereinbaren, daß bei ihr alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen, auch die nicht versicherungsberechtigten, versichert werden. Die Versicherung erfolgt dann gleichmäßig, indem als Grundlohn der Betrag der Unterstützung, die dem Erwerbslosen für seine Person, (also ohne Familienzuschläge) zu zahlen ist, zu gelten hat, soweit er den Höchstbetrag des Grundlohnes bei der Klasse nicht übersteigt.

Durch Vereinbarungen, die eine Gemeinde gemäß § 12b trifft, sollen jedoch die Rechte eines Erwerbslosen der zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigt ist, nicht gegen seinen Willen gekürzt werden. Er kann nach § 12d verlangen, daß er nicht nach § 12b, sondern bei seiner früheren Klasse nach § 12a weiterversichert wird, ist jedoch, um diesen Anspruch nicht zu verlieren, gehalten, ihn binnen 3 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung bei der Gemeinde anzumelden.

Macht die Gemeinde von der Befugnis des § 12b keinen Gebrauch, dann hat sie zufolge § 12a die versicherungsberechtigten Erwerbslosen bei ihrer Krankenkasse in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe weiterzuversichern und wenn sie dies versäumt, auf ihre alleinige Rechnung dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren. Die nicht versicherungsberechtigten Erwerbslosen kann die Gemeinde in diesem Falle bei keiner Klasse nach der Reichsversicherungsordnung versichern, muß ihnen vielmehr gemäß § 12f bei Erkrankung die Erwerbslosenunterstützung in vollem Umfange weitergewähren.

Die Gemeinden werden sich darüber schlüssig zu machen haben, ob sie den § 12b zur Anwendung bringen wollen. Er bietet den Vorteil der Gleichbehandlung der Erwerbslosen und geschäftlicher Vereinfachung, und den Gemeinden kann daher nur angeraten werden, zu Vereinbarungen mit einer Krankenkasse ihres Bezirks zu gelangen.

Für die Versicherung Erwerbsloser, mit deren zu-

ständigen Krankenkasse ein geschäftlicher Verkehr infolge Besetzung deutschen Gebiets durch eine feindliche Macht unmöglich ist, trifft § 12c Vorsorge.

Versicherungsverhältnissen, die auf Grund von Vereinbarungen entstanden sind, die eine Gemeinde bereits vor der Verordnung vom 15. April 1919 mit einer Klasse getroffen hatte, gewährt § 12b letzter Absatz rückwirkend Rechtsschutz. Da die Bestimmung jedoch nur für die Zwischenzeit Wirkung hat, müssen die Gemeinden die Vereinbarungen, soweit sie Abweichungen von der neuen Regelung enthalten, damit alsbald in Übereinstimmung bringen.

Zu Nr. 3:

Die Unpfändbarkeit der Erwerbslosenunterstützung mußte nach übereinstimmender Anschauung des Reichs- und des Preussischen Justizministeriums schon nach bisherigem Rechte angenommen werden, da die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zwar die Gemeinde verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, diesen selbst aber einen klagbaren Anspruch auf Unterstützung nicht gibt. Da jedoch Pfändungen verschiedentlich versucht worden sind, enthält § 12g zwecks Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten eine ausdrückliche Anerkennung der Unpfändbarkeit.

Zu der Frage, ob die Erwerbslosenunterstützung der Einkommensteuer unterliegt, nimmt die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge keine Stellung. Sie entscheidet sich nach Landesrecht. Da für Preußen nach der Stellungnahme des Herrn Finanzministers Steuerfreiheit auf Grund des Einkommensteuergesetzes nicht ohne weiteres anzuerkennen ist, muß die Entscheidung den Veranlagungsbehörden oder dem Rechtsmittelverfahren überlassen bleiben.

Zu Artikel II:

Auf die Bekanntmachung betreffend die Fassung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge, vom 16. April 1919 (R. G. Bl. S. 416) wird hingewiesen.

II. Es hat sich herausgestellt, daß in vielen Fällen die endgültig verpflichtete frühere Wohnortgemeinde in der Lage gewesen wäre, Kriegsteilnehmern, die in der Aufenthaltsgemeinde vorläufig vorschussweise unterstützt worden sind, Arbeit zu vermitteln, wenn ihr die Unterstützung des Kriegsteilnehmers von der Aufenthaltsgemeinde sofort mitgeteilt worden wäre. Der Unterstützungsfall hätte dann vermieden oder abgekürzt werden können.

Aus diesem Anlaß bestimme ich, daß die vorschussweise unterstützungspflichtige Aufenthaltsgemeinde der endgültig verpflichteten Gemeinde von jedem Unterstützungsantrage eines Kriegsteilnehmers bzw. von der beabsichtigten Unterstützung unverzüglich Nachricht zu geben hat.

Die Vorschrift unter Nr. III Absatz 3 der Ausführungsvorschriften (dritter Nachtrag) vom 7. Januar 1919 Nr. 2660, betr. monatliche Uebermittlung der Erstattungsanträge, bleibt daneben bestehen.

III. Folgende Entscheidungen werden zur Beachtung mitgeteilt:

1. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 ist nur dann anwendbar, wenn die vorübergehende Einstellung oder Beschränkung der Arbeit als Kriegsfolge zu betrachten ist. In dieser Hinsicht ist ein Zusammenhang zwischen § 9 Abs. 2 und § 6 vorhanden; denn die ganze gegenwärtige Erwerbslosenfürsorge beruht auf der Absicht, Personen, die infolge des Krieges unverschuldet ganz oder teilweise erwerbslos geworden sind, vor Not zu schützen. Aus dieser Erwägung ist zu folgern, daß vorübergehende Er-

erwerbslosigkeit infolge des auf freier Entschliebung der Arbeiterschaft beruhenden Streiks nicht unter § 9 Abs. 2 fällt. Daher werden auch schon im Frieden übliche Arbeitskürzungen, z. B. wegen Inventuraufnahme, nicht zu berücksichtigen sein.

2. Eine Uebernahme der Kosten des Bohnausfalles für Streiktage auf die Erwerbslosenunterstützung kann nicht erfolgen.

3. Wenn ein Betrieb, bei dem selbst ein Streik nicht besteht, wegen Kohlenmangels, infolge Bergarbeiterstreiks vorübergehend zur Arbeitseinstellung oder -einschränkung gezwungen ist, kann den Arbeitnehmern des Betriebes Erwerbslosenunterstützung gemäß § 9 Abs. 2 gewährt werden.

4. Die Frage der Bedürftigkeit ist im Falle des § 9 Abs. 2 nicht zu prüfen (vgl. Ausführungsvorschriften — dritter Nachtrag — vom 7. Januar 1919 — He 2660 —). Daß insofern eine Abweichung von den Grundsätzen des § 6 besteht, ergibt sich aus der Vorgeschichte und der Absicht der Sonderbestimmung des § 9 Abs. 2. Sie ist in Anlehnung an die Verordnung wegen Kohlenfeuerschichten entstanden, die ebenfalls eine Prüfung der Bedürftigkeitsfrage nicht vorsah, und sie bezweckt ganz allgemein, die Nachteile der Arbeitskürzungen zu erleichtern und ihr Interesse an Weiterleistung der Teilarbeit zu erhalten.

5. Der § 9 Abs. 2 ist sowohl dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Arbeitszeit vermindert wird, als auch, wenn der Betrieb vorübergehend ganz eingestellt wird. Vorübergehend ist die Einstellung oder Beschränkung der Arbeit auch dann, wenn sie nicht nur für die Woche, sondern für längere Zeit, aber nicht dauernd eintritt. Durch die Worte „in einer Kalenderwoche“ soll keine zeitliche Beschränkung der Betriebseinstellung festgesetzt werden. Die Worte beziehen sich nur auf die Berechnung des Lohnes und des Unterstützungsatzes.

Als vorübergehend wird die Einstellung oder Beschränkung der Arbeit nicht mehr anzusehen sein, wenn ein regelmäßiges Arbeitsverhältnis überhaupt nicht wieder entstehen kann oder soll. Wenn z. B., wie es vorgekommen ist, ein Betrieb seine Arbeitnehmer wechselweise nur noch jede siebente oder achte Woche für 3 Tage zu beschäftigen verspricht, so muß dies als Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei gleichzeitiger Zusage gelegentlicher Wiederbeschäftigung betrachtet werden. Daher ist die Erwerbslosenfürsorge in solchen Fällen nach den Grundsätzen für völlige Erwerbslosigkeit zu regeln.

6. Die Bemerkung des Erlasses vom 15. Februar 1919 He 528, daß Kriegsteilnehmer, wenn sie nach Wiederaufnahme einer lohnenden Beschäftigung später erwerbslos werden, wie jeder andere Erwerbslose zu behandeln sind, ist dahin zu erläutern, daß unter „Wiederaufnahme einer lohnenden Beschäftigung“ nicht die Annahme einer Arbeit zu verstehen ist, die von vornherein nur für Stunden oder einige Tage dauern soll. Es muß sich vielmehr um ein Arbeitsverhältnis handeln, in dem der Kriegsteilnehmer nicht nur vorübergehend verbleiben kann. Ist ein solches Arbeitsverhältnis gefunden, dann ist der Kriegsteilnehmer wie jeder andere Erwerbslose zu behandeln, wenn die Beschäftigung auch schon vor Ablauf von 4 Wochen wieder aufhört.

7. Unter „Einziehung zum Heere“ im Sinne des § 5 Abs. 1 ist auch die Einziehung zum aktiven Militärdienste zu verstehen.

8. Die Beziehung des § 6a Abs. 1 zu § 12 ist in

der Art auszulegen, daß zunächst nach § 6a festzustellen ist, ob Voll- oder Teilbedürftigkeit vorliegt. Ist nur Teilbedürftigkeit anzuerkennen, was bei allen Rentenempfängern in Frage kommen kann, so ist nur ein Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung zu gewähren. Für diesen Teilbetrag oder bei Anerkennung der Vollbedürftigkeit für die Vollunterstützung ist sodann gegebenenfalls das Anrechnungsverfahren nach § 12 zur Anwendung zu bringen.

9. Zu § 12 letzter Satz ist zu bemerken, daß die Kürzung der Unterstützung aus § 9 Abs. 1 bzw. § 6a Abs. 1 erst dann eintritt, wenn die Summe der Unterstützung und $\frac{2}{3}$ der Rente des Kriegsbeschädigten den dreifachen Ortslohn übersteigt. Zu den „Renten der Kriegsbeschädigten“ gehören nicht nur die Grundrente, sondern auch alle sonstigen Zulagen (Kriegs-, Verstümmelungs-, Teuerungszulage usw.).

IV. Die Gemeinden werden nur selten Kenntnis erhalten, wenn ein Erwerbsloser eine für ihn geeignete Arbeit, die ihm ohne Vermittelung des Arbeitsnachweises unmittelbar von einem Arbeitgeber angeboten wird, ablehnt. Es ist daher angeregt worden, die Arbeitgeber zur Anzeige solcher Arbeitsverweigerung zu verpflichten. Bei der Unkontrollierbarkeit einer derartigen Vorschrift wird davon abgesehen. Den Gemeinden wird aber empfohlen, die Arbeitgeber zur freiwilligen Erstattung solcher Anzeigen aufzufordern.

Ferner ist eine Anordnung in Vorschlag gebracht worden, daß der Arbeitgeber jede Einstellung von Erwerbslosen (oder allgemein von Arbeitnehmern) der Gemeinde anzeigen muß, damit Weiterzahlung der Unterstützung, weil der Gemeinde die Arbeitsausnahme des Erwerbslosen unbekannt geblieben ist, vermieden wird. Ein allgemeines Bedürfnis für diese Anordnung kann nicht anerkannt werden, da die Kontrolle der Erwerbslosen in kleineren Gemeinden nicht schwierig ist. Wo ein besonderer Bedarf hervorgetreten ist, sind die Gemeinden auf Grund der §§ 10, 16a berechtigt, entsprechende Vorschriften selbst zu erlassen.

Berlin, den 2. Mai 1919.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.

Vorstehende Ausführungsvorschriften bringe ich zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Groß Strehlik, den 16. Mai 1919.

Seitens eines Rassenhauptverbandes wird mir berichtet, daß die Versicherungsämter zum Teil nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 13. Januar d. Js. (RGBl. S. 41) auf Grund des § 326 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung von den Krankenkassen ihres Bezirkes Satzungsänderungen verlangen. Das Notgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 334) hat von den Krankenkassen, die auf Grund seiner Vorschriften ihre Leistungen und Beiträge ändern mußten, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten keine entsprechende Änderung ihrer Satzung erfordert. Soweit daher nicht etwa inzwischen bei einzelnen Rassen erneute Änderungen der Leistungen und Beiträge beschlossen sind und der Wortlaut der Satzung mit dem auf diesem Gebiete tatsächlich geschaffenen Zustand in Einklang gebracht worden ist, besteht jetzt ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Satzung und demjenigen Zustand, welcher tatsächlich gilt. Diesen Zustand wollen jene Versicherungsämter jetzt beseitigt wissen. Die Verordnung vom 13.

Januar d. J. wollte aber nicht nur den, bei ihrem Inkrafttreten für die einzelnen Kassen bestehenden Zustand unverändert fortbestehen lassen, sondern sie wollte auch den Krankenkassen die geschäftliche Mühewaltung einer formellen Satzungsänderung ersparen. Die Gesetzgebung ist bezüglich der Krankenversicherung augenblicklich im Fluß. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs, der die Überleitung der Krankenversicherung aus dem Kriegs- in den Friedenszustand regeln soll, steht nahe bevor. Auch sonst werden nach dem Wunsche des Ausschusses der Nationalversammlung für soziale Angelegenheiten verschiedene Fragen aus dem Gebiete der Krankenversicherung in Kürze neu geordnet werden müssen. Es wird dann ohnehin einer umfassenden Revision der Kassensatzungen bedürfen. Das oben bezeichnete Vorgehen der Versicherungsämter dürfte sich daher zur Zeit nicht empfehlen und ich darf ergebenst anheimstellen, die nachgeordneten Versicherungsbehörden entsprechend zu verständigen.

Sollte freilich eine Krankenkasse neuerdings beschließen, andere Beiträge zu erheben und andere Leistungen zu gewähren, als sie es beim Inkrafttreten der Verordnung vom 13. Januar d. J. tat, so wird dies nur auf dem ordnungsmäßigen Wege einer Satzungsänderung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geschehen dürfen. Bei solchem Anlaß würde es allerdings angezeigt sein, die gesamten Vorschriften der Satzungen über Beiträge und Leistungen mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Berlin, den 24. April 1919.

Reichsarbeitsministerium. (Unterschrift).

Abdruck erhält das Versicherungsamt zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe an die Krankenkassen des Geschäftsbereichs.

Zum letzten Satz des Erlasses wird bemerkt, daß fast noch sämtliche Krankenkassensatzungen einer Änderung auf Grund der Verordnung vom 22. November 1918 über Ausdehnung der Versicherungspflicht und -Berechtigung in der Krankenversicherung bedürfen. Ich ersuche ergebenst, die Krankenkassen zu veranlassen, diese Satzungsänderungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit vom Ausschusse beschließen zu lassen.

Ferner empfiehlt es sich, daß diejenigen Krankenkassen, bei denen die zur Durchführung der Verordnung vom 22. November 1917 betr. die Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges erforderlich gewesene Festsetzung des Grundlohnes und die Bemessung der Beiträge auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 17. März 1918 ohne Aufnahme in die Satzung vom Vorstande beschlossen worden ist, diese Änderungen gleichfalls bei der nächsten Gelegenheit in ihre Satzung aufnehmen.

Oppeln, den 29. Mai 1919.

Oberversicherungsamt. (Unterschrift).

An die Versicherungsämter.

Vorstehende beide Schreiben bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Kreises.

Groß Strehlitz, den 2. Juni 1919.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau gehen dort fortgesetzt Anträge auf Zuweisung von Benzol ein. Wie schon durch wiederholte Bekanntmachungen mitgeteilt ist, ist dieses Verfahren unzulässig. Sämtliche Anträge auf Zuweisung von Brennstoffen sind bei der Kriegswirtschaftsstelle hier

einzureichen. Die von den Besitzern von Motoren beantragten Mengen erhalten sie nach Möglichkeit bei jeder Freigabe von Benzol zugewiesen. In äußerst dringenden Fällen, wo es sich um den Stillstand eines Motors (Motorpflug pp.) handelt, sind auch einzelne Anträge bei der Kriegswirtschaftsstelle hier einzureichen, welche dann von hier aus weiter geleitet werden. Die Höchstpreise sind von der zuständigen Reichsbehörde wie folgt festgesetzt:

a. Benzol 100 kg = 122 Mk.

b. Benzol-Treiböl 100 kg = 114 Mk.

Gleichzeitig stehen der liefernden Firma Umsüßgebühren usw. zu.

Die Ortsbehörden usw. werden ersucht, dies den fraglichen Besitzern mitzuteilen.

Groß Strehlitz, den 2. Juni 1919.

Eine Bekanntmachung über Abänderung der Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 5. April 1919 (Nachtrag zur Bekanntmachung No. K 10 vom 1. März 1919) kann in meinem Amte Zimmer 5 eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 30. Mai 1919.

Betrifft: Verfütterung von Brotgetreide in grünem Zustande.

Ich bringe wiederholt in Erinnerung, daß das Verfüttern von Brotgetreide in grünem Zustande oder von Brotgetreide mit Gerste gemischt in grünem Zustande gemäß der Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1915 auch weiterhin verboten ist.

Ausnahmen sind von den Ortspolizeibehörden nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zu machen.

Groß Strehlitz, den 26. Mai 1919.

Lieferung von Kleie für die Ablieferung von Schlachtrindern.

Dem Kreise soll demnächst ein Posten Kleie überwiesen werden, der für diejenigen Landwirte bestimmt ist, die im Monat Juni d. Js. Schlachtvieh abliefern. Ich werde für jedes im Juni abgelieferte Schlachtrind gegen Vorlage des vom Oberaufkäufer ausgestellten Viehaufkaufscheines 1 Ztr. Kleie anweisen lassen.

Der Zeitpunkt der Abholung sowie der Preis der Kleie wird später noch bekannt gegeben.

Groß Strehlitz, den 31. Mai 1919.

Berichtigung.

Meine Kreisblattverfügung vom 16. Mai cr. abgedruckt im Kreisbl. Stück 22 ist dahin zu ändern, daß der Verkaufspreis einer Frauenbluse Serie Bittau Form 6 nicht 15,10 Mk., sondern 16,90 Mk. beträgt.

Groß Strehlitz, den 31. Mai 1919.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

1. der Unterförster Robert Wegner in Kruppamühle,
2. der Forstaufseher Friedrich Uffeier in Colonnowsta,
3. der Forstgehilfe Arthur Gediga in Neuwiese für den

gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.
Groß Strehlitz, den 23. Mai 1919.

Bestätigt der Häusler Peter Puzif Radlub als Ortsheber dieser Gemeinde.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Forstkassenrendant Hellmund in Colonnowska als Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Colonnowska.

Groß Strehlitz, den 28. Mai 1919.

Ernannt seitens des Herrn Ministers

1. der Gärtner Franz Bresska in Ober Ellguth zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Ober Ellguth,
2. der Kolonist Friedrich Nowak in Petersgrätz zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Petersgrätz,
3. der Gärtner Valentin Bioly in Neudorf zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neudorf.

Bestätigt.

1. der Häusler Joseph Nowak in Petersgrätz als Gemeindegemüthlicher der Gemeinde Petersgrätz,
2. der Kolonist Kaspar Thomann in Heine als Ortsheber dieser Gemeinde.

Bestellt der Bauer Johann Racymarczynk in Eschammer Ellguth als Ortsheber dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 5. Juni 1919.

Als Mitglied des Schulvorstandes ist der Häusler Franz Klimet aus Freivogtei Leschnitz und zu dessen Stellvertreter der Häusler August Muschket ebendasselbst bestätigt worden.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 12. März 1919 Stück 12 Seite 134 werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersucht, bzw. angewiesen, die ihnen inzwischen zugegangenen von dem Kreisausschusse festgesetzten Kreishundesteuerhebelisten eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 10. bis 17. Juni 1919 öffentlich auszulegen und die Auslegung auf der letzten Seite der Hebeliste zu bescheinigen.

Die laut Hebeliste einzuziehenden Beträge sind in Halbjahresraten an die Kreis kommunalkasse und zwar die erste Halbjahresrate bis zum 30. Juni und die zweite Rate bis zum 31. Oktober d. Js. abzuführen.

Die Hundebesitzer werden darauf hingewiesen, daß diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Hunde, deren Veranlagung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, innerhalb 2 Wochen bei der Ortsbehörde anzumelden sind.

Die Ortsbehörden haben die Kreishundesteuer-Zu- und Abgänge unter Angabe der Hebelisten Nummern

und der Daten der An- bzw. Abschaffung zur Verminderung des Schreibwerks fortan halbjährlich und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 15. Oktober für das 2. Halbjahr bis zum 1. März dem Kreisausschusse anzuzeigen.

Groß Strehlitz, den 5. Juni 1919.

Der Kreis Ausschuss.

Betrifft Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande am 31. 12. 1918.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 13. Januar 1918 betreffend die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen auf den 31. 12. 18 mache ich hiermit bekannt, daß die Formulare zu den Vermögensverzeichnissen von heute ab in meinem Steuerbüro abgeholt oder schriftlich eingefordert werden können. Eine Versendung der Formulare von Amtswegen kann nicht stattfinden.

Die Vermögensverzeichnisse sind bis zum 31. V. cr. anzufertigen, vorläufig aber noch nicht einzureichen, sondern bis auf Weiteres aufzubewahren. Eine protokol-larische Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in meinem Steuerbüro kann nicht erfolgen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, in geeigneter Weise auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Groß Strehlitz, den 21. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Grospietsch.

Beilage

zu **Stk 23** des „**Groß Strehliger Kreisblattes**“

vom 6. Juni 1919.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine der IX. Kriegsanleihe

für die $4\frac{1}{2}\%$ **Schakanweisungen** können vom 4. Juni ab,
für die 5% **Schuldverschreibungen** vom 23. Juni d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 5. Dezember 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen der früheren Kriegsanleihen ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Juni 1919.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Grasverkäufe

auf den Wiesen der Herrschaft **Košmierka — Radlub** finden dieses Jahr an nachfolgenden Tagen in der für den betreffenden Tag nachstehend bezeichneten Reihenfolge statt:

Dienstag, den 10. Juni von vorm. 8 Uhr ab:
Kroschniger Wiesen und Waldwiesen im Revier Boritsch
Tage 6, 5, 10 und 1.

Donnerstag, den 12. Juni von vorm. 8 Uhr ab:
Wiesen am Radlub—Stubendorf'er Wege, Dominialwiese,
Daniewiese, Lorfischwiesen, Koziol-Wiese, Marketon-Wiese
Lokstenteich u. Wiese, Kosmierka'er u. Dschiek'er Bogunkateich
und Wiesen, Hammerteichwiese bei Dschiek.

Sonabend, den 14. Juni von vorm. 8 Uhr ab:
Kuslawiese, Barwinetwiesen, Hochofenteich und Oborawiese.

Montag, den 16. Juni von vormittags 8 Uhr ab:
Jedlinawiese und Teich, Grabitschewiese und Teich, Blesch-
niawiesen, Glinkateich und Wiese, Birchowina-Wiese,
Czajateich und Wiese.

A. Graf v. Strachwitz'sche Forstverwaltung.

Dachsteine

und Muldenfalzziegel
in schöner roter Farbe liefert
jedes Quantum, desgl.
Ausführung aller Arten von
Bedachungsarbeiten
sowie Blitzableiteranlagen,
auch Dachsplissen sowie
Schindeln und alle Sorten
Dachpappe auf Lager

Paul Altmann,

Doppeln, Malapanerstraße 38.

Wegen Räumung

verkaufe ich, soweit der Vor-
rat reicht

Röhre zu 20, 25, 30,
40 cm. I. B.

Krippen, Futtertröge,
Kinnsteine, Dachfirten-
ziegel, Backofenziegel.

A. Michnik,
Slawenzik.

Drehrolle

mit Eisengestell, gut erhalten,
Plattengröße 110×250, gegen
Gebot zu verkaufen.

J. Kempky,
Gr. Strehlitz 26.

Der Verpachtungstermin

der Kirschennutzung der Gemeinde **Dollna** am 9. Juni
fällt aus.

Der Gemeindevorstand.

In der Zeit vom 2. bis 3. Juni sind dem Kaufmann
Marek in **Himmelwitz** aus seinem Laden 196 Stück
Zuckermarken à 1½ Pfund für Monat Mai gestohlen worden.
Hiervon waren 32 Stück mit der Firma Kolonialwaren-
geschäft **Marek Himmelwitz** versehen. Vor Annahme dieser
Marken wird gewarnt.

Himmelwitz, den 4. Juni 1919.

Der Amtsvorsteher.

Am **Dienstag, den 10. Juni**, nachm. 4 Uhr wird die
Kirschenallee von der Schäferei Rogau
nach **Poschillek** zu

meistbietend gegen sofortige Bezahlung an Ort und
Stelle verpachtet.

Graf Haugwitz'sche Majorats-Verw.
Schloß Krappitz.

Landwirtschaftliche Maschinen

Säpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Sädelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen, Centrifugen, Flügel, Pumpen u. s. w.
kauft man billig und vorteilhaft bei
Thomas Stannek, Maschhdg. Bogolin OS.

Kirschen-Verpachtung.

Am Montag, den 9. Juni, Nachmittag 5 Uhr wird die Kirschenmügelung der Gemeinde War-muntowitz im Latta'schen Gasthause gegen sofortige Zahlung der Pachtsumme verpachtet.

Der Gemeinde-Vorstand.

**Große Posten neuer und gebrauchter
Militärdecken**

verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlitz.

**Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.**

K. Bonk,

Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

Zwangs-Versteigerung!

Dienstag, den 10. Juni d. Js., vorm. 11½ Uhr werde ich in Schedlitz vor der Wirt-schaft (Dominium) einen

Spazierschlitten

öffentlich meistbietend ver-steigern.

Keil,

Berichtsvollz. in Gr. Strehlitz.

In Groß Strehlitz oder Umgegend wird ein **Geschäftsgrundstück** zu kaufen oder zu pachten gesucht.

Offerten an

Wilhelm Tyczka,
Psaar, bei Lubshan D. S.

Maschinenziegel

versendet nach jeder Bahn-station

Rak's Ziegelwerk

Eichenau D. S.

Lehrlinge

werden angenommen.
**J. Bonk, Kachelofenfabrik
und Ofenseherei.**

Mehrere Waggon**Preßstroh**

und

Langstroh

bekomme ich in nächsten Tagen hier an und verkaufe auch kleine Mengen.

Jelitto Gr. Strehlitz.

**Coburger
Geld-Lotterie**

Ziehung 26.—28. Juni
Lose zu 3,30 M. Porto und
Liste 35 Pfg. empfiehlt und
versendet

G. Häbner, Lotterie-Einn.

Papierhandlung G. Hübner

Groß Strehlitz :-: Krakauerstrasse

empfiehlt für **Wiederverkäufer** zu billigsten Preisen:

Pappkartons zum Postversand in allen Größen.

Briefmappen (5 Bogen und 5 Umschläge) liniert und unliniert
in verschiedenen Preislagen.

Billetpostpapier und Umschläge.

Feldpostkarten 100 St. 1,00 Mk., Feldpostkartenbriefe, auch mit
Einlage, 100 St. 2 und 3 Mk.

Blumenseiden, Papiergirlanden, Willkommenplakate

usw.

usw.